



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden

Fischer, Christoph Andreas

Jngolstadt, 1607

Die 17. vrsach.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32917

Vnd warlich was kan billichers sein als dieses: müssen die Christen für sie streiten / Leib vnd Leben darlassen / vnd sie vnder dessen besitzen die besten Ecker vnd grund / nehmen ihnen in ihren Taubentöbeln mit ihren Täubin ein gutes mütlein / warumb solten sie auch nicht Stewr / Wacht vnd Kriegsgeldt geben? Lautet nicht der Juristen Regel also: Qui sentit onus, sentire debet commodum, & è contra.

Weil sie dann mit vns Christen kein mitleiden haben / so sollen wir sie auch billich als eigennütziges Vieh werffen vnd verjagen.

Die 17. vrsach.

Ses schon billich were / das ein Christ dem andern traw vnd glauben gebe / doch weil die zeiten böse sein / wie der H. Paulus saget / der Menschen Berrug vielfaltig / die fürfallende noch groß / vnd der frieden annehmlich / so brauchte man jeziger zeit den Eyd / damit das ein jeglicher versichert vnd vergewisset sein möge. Daher wann ein Fürst vnd König sein Land antritt / so muß er durch den Eyd bestettigen / das er dasselbe wol wölle regieren. Hergegen die Vnderthanen verbinden sich auch gegen ihm mit dem Eyd / das sie ihm wollen gehorsam vnd vnderthenig sein / auch ihn für ihren Herrn erkennen.

Diesem allgemeinen Landsbrauch sein die jenigen Herrn selber zu wider / welche die Widertauffer / doch zu ihrem höchsten schaden / auffhalten. Denn ob schon die Widertauffer die besten Ecker / Wiesen / Meyershöfere. vnder ihnen haben / ob sie schon den größten gewinn auff ihrem grunde vnd Boden erlangen / doch sein ihnen dieselben mit keinen Eydspflichten verbunden

den

den / begeren auch Keinen von ihnen. Tümmere mehr würden sie solche freyheit den Christen vnd ihren glaubensgenossen zulassen / vnd doch solche gestatten vnd geben sie den Heuchlerischen vnd eigennützigigen Widerauffern. Gesezt / daß sie die allerbesten weren / was haben sich die Herren ihrer zu trösten in Krieg / in Thewerung / vnd in Armut ? Ganz vnd gar nichts. Denn weil ihnen die Widerauffern nicht mit Eyds pflichte verbunden sein / so ziehen sie weg nach ihrem gefallen / leisten ihnen Keinen beystand / weder durch sich selber noch durch andere / lassen den Herrn vom Feind erschlagen / oder ihn sampt seinen Vnderthanen Hungers sterben / oder dörfen ihn ja sonst in der grösten noth / wann sie ihn auch mit einem Hailer Könten erretten / lassen stecken. Warumb dieses alles ? Darumb dann sie sein ihnen nicht verbunden. Ach wann nichts anders die Herrn bewegte / die Widerauffern von ihren Gründen aufzuschaffen / so were doch dieses ein gar genugsame vrsach ihnen nicht mehr den Rücken zu halten / welche vrsach auch das ganze Römische Reich / sampt ihrer Keyserlichen Mayestat Anno 1551. zu Augspurg auff dem Reichstag für krefftig vnd gültig angesehen / vnd darumb auch diesen Sencenz wider die Widerauffern lassen ergehen.

¶ Nach dem auch Churfürsten / Fürsten vnd Stend / vnd der abwesenden Rächte / Boeschafften vnd Gesandten / vns zu beständigen berichte anbracht / daß die nachtheilige Sect vnd Irthumb der Widerauffern / von deren wegen wir im neun vnd zwanzigsten Jahr der mindern zahl / jüngst erschienen ein Constitution, wie die zu gebühlicher Straff anzuhalten / publicieren / vnd in das Reich außkünden lassen /

fen / sich noch heutigs tags an vielen orten vnd enden
dermassen erhalt / vnd vberhand nehme / das von wes
gen der viele / die sich solcher Sect anhengig machen /
die Obrigkeiten in sorgliche gefahr gesetzet werden / in
betrachtung / das die jenigen so sich in dise Sect bege
ben / zum theil nach Bürgerlichen ordnungen den O
brigkeiten nicht huldigen vnd schweren / zum theil gar
keine Obrigkeit erkennen wollen.

¶ Hierauff haben wir mit Churfürsten / Fürsten
vnd Stenden / auch der abwesenden Rät / Botschafft
ten vnd Gesandten / wie solchem vntreglichem vnrath
zu begegnen berathschlagt. Vnd thun auff beschene
vergleichung hiemit vnser angeregte Constitution ab
les ihres inhaltes / in ihren Puncten vnd Articeln re
nouiren vnd erneuere / setzen / statuiren , ordnen dem
nach auß Kayserlicher macht / vollkōmenheit / rechter
wissen vnd eigener bewegnuß / vnd wollen das alle vnd
jede Widertauffer vnd widergetauffte / Mann vnd
Weibspersonen die verstendigs Alters sein / die auch
auß disen mutwilligen verführigen vnd aufführigen
Fressall vnd Sect den Obrigkeiten nicht huldigen vnd
schweren / oder gar keine Obrigkeiten erkennen wollen /
vom natürlichen Leben zum Tod / mit Sewr / Schwerd /
oder dergleichen nach gelegenheit der Person / ohn vor
gehende der geistlichen Richter Inquisition , gericht
vnd gebracht werden.

Die 18. vrsach.

Leuit. 20.

Im Alten Testament lesen wir / das Gott der All
mächtige alle Blutschanden habe verbotten / vnd
zwar so hoch / das wo jemand in solcher ist betre
ten worden so hat er müssen des Tods sterben. Daher
auch nach gemeinē Recht gehören solche auff das Sewr.
Nam